

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Referatsleiter
Herr Werner Fieckel
Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Fietkau
Durchwahl: 0391 5924-350

Per E-Mail an: mb-referat32@sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
32-81503, 08.05.2025

Unser Zeichen
40-00-05

Datum
04.06.2025

Entwurf eines Runderlasses zur Aufnahme und Beschulung zugewanderter Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Fieckel,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Runderlasses zur Aufnahme und Beschulung zugewanderter Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Der Erlassentwurf zielt darauf ab, eine einheitliche und landesweit verbindliche Regelung im Kontext der Aufnahme und Beschulung zugewanderter Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sowie speziell der aus der Ukraine Geflüchteten an allgemeinbildenden Schulen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund formulieren wir unsere Stellungnahme im Sinne der Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts, die die Schulträgerschaft allgemeinbildender Schulen innehaben.

1. Begriffsbestimmung

Das Kriterium des erstmaligen Besuchs einer Schule in Deutschland ist ungeeignet.

Geflüchtete Kinder können erstmalig auch in anderen Orten in Deutschland so kurzzeitig eine Schule besucht haben, dass in der Folge weiterhin ein nicht wesentlich verbessertes deutschsprachiges Niveau herrscht. Finden sodann Umverteilungen oder Umzüge dieser Kinder nach oder in Sachsen-Anhalt statt, treten auch bei einem zweimaligen Besuch einer Schule beträchtliche Defizite auf.

2. Grundlagen und Ziele

Besonders hervorzuheben ist die grundsätzliche Zielsetzung des Erlasses, Integration als gemeinsame Aufgabe aller Schulformen und der gesamten Schulgemeinschaft zu definieren. Diese Aussage ist richtungsweisend und stellt einen bildungspolitischen Meilenstein dar. Eine nachhaltige gesellschaftliche Integration beginnt in der Schule – es ist daher ein starkes Signal, dass die Verantwortung hierfür nicht auf einzelne Schulformen abgewälzt, sondern systemisch verankert werden soll.

2.4

Angestrebt werden laut Erlassentwurf Bildungs- und Erziehungspartnerschaften zwischen Schule und Elternhaus. Hierbei fehlt es jedoch gänzlich an einer Definition und den vorgesehenen Rahmenbedingungen zur Umsetzung dieser Partnerschaften.

In diesem Kontext sei darauf hingewiesen, dass gelingende Partnerschaften auf sprachlicher Verständigung basieren. V. a. hinsichtlich des Punktes 4.5 sollte eine entsprechende Mehrsprachigkeit berücksichtigt werden.

2.5

Ziel ist nach diesem Entwurf der bestmögliche Schulabschluss entsprechend der bisherigen Schullaufbahn. Diese Formulierung wirkt einschränkend, da sich Lern- und Leistungsperspektiven von Kindern mit der Zeit verändern können.

Zudem widerspricht diese Formulierung Punkt 4.6, da unter diesem Punkt der Wechsel der Schulform zur Ermöglichung einer besseren Förderung explizit normiert wird.

3. Schulpflicht

3.1

Der Erlassentwurf sieht die grundsätzliche Gewährung des Bildungszugangs spätestens nach drei Monaten vor. Hier ist eine rechtliche Präzisierung im Hinblick auf den Beginn der Frist notwendig, denn mit der derzeitigen Regelung bestehen Unsicherheiten, ob die Frist bspw. mit Ankunft im Bundesland Sachsen-Anhalt oder ab der Stellung des Asylantrags beginnen soll.

In diesem Zusammenhang sei auch auf Artikel 16 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2024/1346 hingewiesen, wonach der Zugang zum Bildungssystem spätestens zwei Monate nach Antragstellung auf internationalen Schutz zu gewähren ist. Dies gilt explizit auch für den Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen. Die aktuelle Formulierung im Erlassentwurf steht damit nicht im Einklang mit den europäischen Vorgaben.

5. Organisationsformen des Unterrichts zum Erlernen der deutschen Sprache

5.1

Die Zuordnung der Zuständigkeiten hinsichtlich der Schulbehörde, des Schulträgers oder der Schulleitung ist nicht ausreichend transparent dargestellt. Eine klarere Regelung dahingehend ist jedoch notwendig, wenn Handlungssicherheit gewährleistet werden soll.

Es bedarf landeseinheitlicher Klarstellungen wann, durch wen und anhand welcher Kriterien die Diagnostik zum Sprachförderbedarf erfolgt.

5.2

Der derzeitige Erlassentwurf sieht hier eine Kann-Bestimmung vor. Insbesondere in Folge hoher Zuwanderungssituationen erscheinen Soll- oder Muss-Regelungen in diesem Kontext zielgerichteter.

5.3

Die gewählte Formulierung lässt nicht abschließend erkennen, ob Einzelfallentscheidungen nicht nur hinsichtlich einer Verkürzung, sondern auch in Bezug auf eine Verlängerung über die vorgesehenen drei Jahre hinaus möglich sind. Verlängerungen sollten jedoch ermöglicht werden, denn so können individuelle Lernverläufe, insbesondere bei Kindern mit Alphabetisierungsbedarf, berücksichtigt werden.

5.5.2

Die Formulierungen „besondere Bedarfslagen“ und „hohe Zuwanderungszahlen“ bedürfen einer landeseinheitlichen, konkreten Definition.

5.8

Vor dem Hintergrund, dass laut Erlassentwurf Integration als gemeinsame Aufgabe aller Schulformen und der gesamten Schulgemeinschaft zu verstehen ist, erscheint die dargelegte Regelung zur Zuweisung von Lehrerwochenstunden widersprüchlich. Während für Grund-, Förder-, Sekundarschulen sowie Gemeinschaftsschulen eine schülerzahlbezogene zusätzliche Stundenzuweisung von 0,35 LWS vorgesehen ist, erhalten integrierte und kooperative Gesamtschulen bei Vorliegen bestimmter Gruppengrößen pauschal bis zu 20 LWS. Gymnasien bleiben in dieser Passage unerwähnt. Dies legt nahe, dass sie im Kontext der Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern entweder nicht oder nur marginal berücksichtigt werden.

Diese implizite Entlastung der Gymnasien bei gleichzeitig differenzierter Stundenzuweisung zwischen den übrigen Schulformen führt faktisch zu einer überproportionalen Belastung von Sekundar-, Gemeinschafts- und Gesamtschulen – insbesondere in urbanen Räumen. Diese Ungleichbehandlung in Umfang und Art der Lehrerwochenstunden ist nicht sachlich nachvollziehbar. Vielmehr konterkariert sie das Ziel der flächendeckenden Integrationsverantwortung aller Schulformen.

Regelungslücken

Eine erhebliche Regelungslücke des Erlassentwurfs betrifft die Einbindung zugewanderter Schülerinnen und Schüler in die Schulentwicklungsplanung. Es werden keinerlei Aussagen getroffen, inwiefern die vom Entwurf umfasste Zielgruppe rechtskonform und planbar in die Schulentwicklungsplanung integriert werden kann. Mit Blick auf die aktuelle Schulgesetznovelle ist es notwendig und dringend geboten, hierzu verbindliche Vorgaben oder zumindest Planungsgrundsätze zu formulieren. Nur so kann eine bedarfsgerechte und chancengerechte Infrastruktur auf kommunaler Ebene gewährleistet werden.

Weiterhin werden im vorliegenden Erlassentwurf keinerlei Aussagen zur Qualifizierung der Lehrkräfte im Bereich des sprachsensiblen und sprachbildenden Unterrichts getroffen, obwohl dies spezifische Kompetenzen erfordert. Die Herausforderungen der Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern sind unmittelbar auch eine Frage der professionellen Handlungssicherheit des pädagogischen Personals. Der Erlass sollte daher zumindest auf bestehende oder geplante Fortbildungsangebote hinweisen und den Aufbau entsprechender Qualifizierungsstrukturen anregen.

Der Erlassentwurf lässt Regelungen zur sozialpädagogischen Begleitung vermissen. Die psychosoziale Integration wird kaum thematisiert. Ein Hinweis auf die Rolle der Schulsozialarbeit sowie die Möglichkeit der Unterstützung durch multiprofessionelle Teams erscheint sinnvoll. Dafür ist seitens des Landes zu gewährleisten, dass entsprechendes Personal zur Verfügung steht.

Die Einbindung digitaler Hilfsmittel wird im Erlassentwurf nicht aufgegriffen. In einem modernen Schulalltag mit zugewanderten Schülerinnen und Schülern können digitale Sprachlern- und Unterstützungsangebote, wie z. B. Lern-Apps oder digitale Wörterbücher allerdings überaus hilfreich sein. Wird eine Nutzung dieser festgeschrieben, so ist die entsprechende finanzielle Ausstattung durch das Land zwingendermaßen sicherzustellen.

Fazit

Die normativen und organisatorischen Klarstellungen innerhalb des vorliegenden Entwurfs des Runderlasses stellen einen Fortschritt dar. Der Entwurf definiert klar und rechtssicher die Begrifflichkeit der Zielgruppen. Darüber hinaus ist die angestrebte Zielstellung der Integration in den Regelunterricht als gemeinsame Aufgabe aller Schulformen positiv hervorzuheben.

Gleichwohl enthält der Entwurf in entscheidenden Punkten Unschärfen und erscheint teilweise unausgewogen, was die praktische Umsetzung und Gerechtigkeit der Regelung gefährdet. Zudem sind inhaltliche Regelungsschwerpunkte aufzunehmen, welche derzeit im Erlassentwurf gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Unerlässlich ist im Rahmen der Umsetzung des Erlasses zudem die verbindliche Unterstützung der Schulträger durch das Land Sachsen-Anhalt. Ohne die ausreichende Ausstattung mit entsprechend geschultem Personal, dem nötigen Stundenvolumen und finanziellen Ressourcen können die enthaltenen Regelungen nicht zielgerichtet umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper

Landesgeschäftsführer

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt